

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

- 1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034; KOM (2025) 552 endg.**

Die Landesregierung hat den Landtag am 9. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034; KOM (2025) 552 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/763) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum und den Ausschuss für Digitales und Infrastruktur gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/796).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/918).

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Der Ausschuss für Digitales und Infrastruktur hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/904).

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen; KOM (2025) 553 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 9. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen; KOM (2025) 553 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/764) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/797).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/919).

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034; KOM (2025) 558 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 9. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034; KOM (2025) 558 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/765) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Ausschuss für Digitales und Infrastruktur gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/798).

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/863).

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/884).

Der Ausschuss für Digitales und Infrastruktur hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/905).

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034; KOM (2025) 540 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 8. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034; KOM (2025) 540 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/767) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/799).

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/865).

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034; KOM (2025) 542 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 8. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034; KOM (2025) 542 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/769) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/800).

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/897).

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034; KOM (2025) 560 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 9. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034; KOM (2025) 560 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/771) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/802).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Stellungnahme beschlossen (Vorlage 8/920):

„Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum sieht bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034 die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt.

Allerdings möchte der Ausschuss im Folgenden Bedenken hinsichtlich des Wegfalls des eigenständigen Förderbudgets für die ländliche Entwicklung sehr kritisch beurteilen und daher Bedenken bezüglich der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes äußern. Die Thüringer Landesregierung möge sich über den Bundesrat für eine starke Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume mit einer zusätzlichen und eigenständigen Budgetzuweisung einsetzen. Vor diesem Hintergrund lehnt der Ausschuss die geplante Einbindung der GAP in die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne (NRP-Pläne) ab und bittet die Thüringer Landesregierung, sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die GAP auch weiter-

hin als ein eigenständiger Politikbereich mit einem gesonderten und ausreichend finanzierten zweckgebundenen Fonds erhalten bleibt.

Eine Neuausrichtung der Agrarförderung hinsichtlich der Flächengröße eines Landwirtschaftsunternehmens lehnt der Ausschuss ab. Für alle Unternehmen müssen die gleichen Bedingungen gelten.

Der Ausschuss stellt sich entschieden hinter die Forderungen der Thüringer Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

1. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung des MFR 2028-2034 für die Agrar- und Wirtschaftspolitik muss auf mindestens gleicher Höhe wie bisher sichergestellt werden; eine Degression ist daher abzulehnen.
 2. Die Zuständigkeit der Länder und Regionen für die Mittelverteilung und den Mitteleinsatz vor Ort muss beibehalten werden.
 3. Die Eigenständigkeit der verschiedenen Fördersäulen muss erhalten bleiben.
 4. Größere, regional verankerte Agrarbetriebe, wie sie vor allem in Ostdeutschland die Regel sind, benötigen auch in Zukunft die volle Unterstützung der EU-Agrarpolitik. Insofern ist die Kappung der flächenbezogenen Einkommensunterstützung bei höchstens 100.000 Euro pro Landwirt abzulehnen.
 5. Der ländliche Raum darf nicht abgehängt werden. Zwar soll das LEADER-Programm als ein Instrument zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung offenbar fortgesetzt werden, doch ist zu befürchten, dass die bisherigen passgenauen Förderinstrumente für die ländliche Entwicklung in dem neuen, gemeinsamen Großfonds untergehen.
 6. Der Einstieg in einen echten Bürokratieabbau und die Vereinfachung von Förderinstrumenten müssen umgesetzt werden.“
- 7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509; KOM (2025) 565 endg.**

Die Landesregierung hat den Landtag am 10. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509; KOM (2025) 565 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/772) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum, den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, den Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, den

Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung und den Ausschuss für Digitales und Infrastruktur gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/803).

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/866).

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/862).

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/840).

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/885).

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/898).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/921).

Der Ausschuss für Digitales und Infrastruktur hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/907).

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlagen 8/763/764/765/767/769/771/772 in seiner 12. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport vertritt bezüglich der oben aufgeführten Verordnungsvorschläge die Auffassung, dass

1. die im Entwurf für einen mehrjährigen Finanzrahmen vom 16. Juli 2025 enthaltenen Lösungsansätze zur Bewältigung der politischen und haushaltspolitischen Herausforderungen der EU in den nächsten Jahren, insbesondere in Verbindung mit der Neuausrichtung der künftigen Kohäsionspolitik der EU nach 2027, nicht uneingeschränkt unterstützt werden;
2. der Vorschlag der EU-Kommission, für den kommenden EU-Haushalt je Mitgliedstaat einen nationalen Plan (national-regionale Partnerschaften-Plan (NRP-Plan) zu erstellen, der Reformen und Investitionen adressiert und sich auf gemeinsame Prioritäten der EU fokussiert, die bewährten Grundsätze der dezentralen, orts- und regionsbezogenen EU-Regional- und Strukturpolitik aufgibt; vielmehr sollte die Verantwortung für die Beantragung, Verwaltung und Ausreichung der EU-Fördermittel weiterhin bei den Ländern liegen; der Ausschuss warnt zudem vor einer Entmündigung der Regionen durch die geplante Konzentration der Mittelverantwortung in den NRP-Plänen; die fehlende verbindli-

- che Mitsprache der Länder und Regionen bei der Mittelverteilung widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und gefährdet die bürgernahe Umsetzung von EU-Förderprogrammen; besonders problematisch ist, dass die Flexibilität des Fonds, etwa durch die EU-Fazilität, ohne ausreichende parlamentarische Kontrolle genutzt werden könnte, um Mittel ohne transparente Abstimmung mit den Regionen umzuleiten;
3. im Sinne einer vorausschauenden und strategischen Kohäsionspolitik sichergestellt werden muss, dass gerade die strukturschwachen ostdeutschen Regionen nicht aufgrund dieser vielfältigen Herausforderungen zurückfallen und sich bestehende regionale Disparitäten wieder vergrößern; der Vorschlag der Kommission birgt zudem die Gefahr einer Umwidmung sozialer und regionaler Mittel (Artikel 3 Buchstabe b, KOM (2025) 565 endg.); ohne rechtlich verbindliche Schutzmechanismen oder Mindestquoten für die Bereiche Soziales, Kohäsion und Landwirtschaft droht eine Kürzung dringend benötigter Investitionen in soziale Infrastruktur, Bildung oder ländliche Entwicklung; dies würde die Zielsetzung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts (Artikel 174 AEUV) untergraben und die regionalen Ungleichheiten weiter verschärfen, insbesondere in strukturschwachen Flächenländern wie Thüringen; die künftige Kohäsionspolitik ab 2028 muss daher Regionen besonders berücksichtigen, die aufgrund ihrer strukturellen Schwächen weiterhin gesonderte Förderbedarfe haben und sich in einer Talententwicklungsfalte befinden; dabei ist ebenso zu vermeiden, dass die Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats in ihren Entwicklungen zu stark auseinanderfallen; aus Sicht Thüringens darf die Kohäsionspolitik nicht als kurzfristiges Kriseninstrument verstanden werden, sondern muss auf langfristige Strategien und Investitionen ausgerichtet sein; gleichzeitig sollte sie flexibel genug gestaltet werden, um auch auf neue Herausforderungen angemessen reagieren zu können;
 4. damit die Landwirtschaft ihre anspruchsvollen Aufgaben erfüllen kann und die definierten Ziele für Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes erreicht werden können, die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) auch weiterhin über eine ausreichende Finanzierung verfügen muss; dafür ist im MFR 2028-2034 ein GAP-Budget mindestens in der bisherigen Höhe zuzüglich Inflationsausgleich erforderlich; den aktuellen Planungen zufolge ist jedoch ein Rückgang der Mittel für die EU-Agrarpolitik um 30 Prozent vorgesehen, was für Thüringen erhebliche negative Auswirkungen hätte; die Zusammenlegung der GAP-Mittel in den NRP-Plänen (KOM (2025) 558) gefährdet zudem die verlässliche Finanzierung der ländlichen Entwicklung; der Wegfall des eigenständigen Förderbudgets für die ländliche Entwicklung und die leistungsorientierte Förderlogik des ESF stellen insbesondere für gemeinnützige Träger eine erhebliche Hürde dar, da Rückzahlungsverpflichtungen bei Nichterreichen von Zielen Investitionen abschrecken können; der Ausschuss lehnt daher die Einbindung der GAP in die NRP-Pläne ab und fordert, die GAP als eigenständigen Politikbereich mit gesondertem Fonds zu erhalten;
 5. ländliche Räume angesichts vielfältiger Herausforderungen und anstehender Transformationsprozesse verstärkte Unterstützung benötigen. Diese Gebiete spielen eine zentrale Rolle, unter anderem im Hinblick auf die Erreichung von Wettbewerbsfähigkeitszielen. Eine verlässliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist zugleich ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit Europas insgesamt. Um dem gerecht zu werden, ist ein breit an-

gelegter strukturpolitischer Ansatz notwendig, der regional flexibel ausgestaltet werden kann. Dafür ist es wesentlich, dass zukünftig wieder die Option besteht, dass der ELER auf der regionalen Ebene programmiert wird, ebenso wie die Strukturfonds, und durch zeitlich synchrone Verordnungen und Förderperioden unterstützt wird. Auch von immanenter Bedeutung für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft ist der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe als Rückgrat und wichtigen Arbeitgeber der ländlichen Räume sichert. Insofern ist die Kappung der flächenbezogenen Einkommensunterstützung bei höchstens 100.000 Euro pro Landwirt und Jahr abzulehnen.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 – 2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509; KOM (2025) 565 endg. sowie des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der VO (EU) [...] [NRPP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034; KOM (2025) 552 endg. Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da die Gesamtverantwortung für die Planung und Umsetzung der National-regionalen Partnerschaftspläne (NRPP) beim Mitgliedstaat liegt, was wiederum eine Zentralisierung der Zuständigkeit bedeutet und somit der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Subsidiaritätsgedanken widerspricht. Zudem ist die Einführung von NRPP mit einem erhöhten Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand verbunden und somit unverhältnismäßig.

Ferner sieht der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034 grundsätzlich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt. Allerdings möchte der Ausschuss im Folgenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend machen. Dabei wird der Wegfall des eigenständigen Förderbudgets für die ländliche Entwicklung sehr kritisch beurteilt. Vor diesem Hintergrund lehnt der Ausschuss die geplante Einbindung der GAP in die National-regionalen Partnerschaftspläne (NRPP) ab und empfiehlt, dass die GAP auch weiterhin als ein eigenständiger Politikbereich mit einem gesonderten und ausreichend finanzierten Fonds erhalten bleibt. Eine Neuausrichtung der Agrarförderung hinsichtlich der Flächengröße eines Landwirtschaftsunternehmens ist ebenfalls mit negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft in Thüringen verbunden und abzulehnen. Für alle Unternehmen müssen die gleichen Bedingungen gelten.

Der Ausschuss stellt sich entschieden hinter die folgenden Forderungen:

1. eine ausreichende finanzielle Ausstattung des MFR 2028-2034 für die Agrar- und Wirtschaftspolitik auf mindestens gleicher Höhe wie bisher;
2. die Beibehaltung der Zuständigkeit der Länder und Regionen für die Mittelverteilung und den Mitteleinsatz vor Ort;
3. den Erhalt der Eigenständigkeit der verschiedenen Fördersäulen;
4. größere, regional verankerte Agrarbetriebe, wie sie vor allem in Ostdeutschland die Regel sind, benötigen auch in Zukunft die volle Unterstützung der EU-Agrarpolitik;
5. die Einführung klarer rechtlicher Schutzmechanismen gegen eine Umwidmung von Mitteln aus den Bereichen Soziales, Kohäsion oder Landwirtschaft zugunsten von Verteidigungsausgaben;
6. verbindliche Berichts- und Konsultationsmechanismen zu schaffen, die sicherstellen, dass Umwidmungen von Mitteln offengelegt, begründet und mit den betroffenen Regionen abgestimmt werden;
7. die Priorisierung der sozialen und regionalen Kohäsion gegenüber neuen politischen Prioritäten wie der Verteidigung rechtlich zu verankern;
8. dass der ländliche Raum nicht abgehängt wird, da zu befürchten ist, dass trotz vorgesehener Fortsetzung des LEADER-Programms als Instrument zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung die bisherigen passgenauen Förderinstrumente für die ländliche Entwicklung in dem neuen, gemeinsamen Großfonds untergehen;
9. den Einstieg in einen echten Bürokratieabbau, denn die geplante leistungsorientierte Förderlogik erhöht tatsächlich den Verwaltungsaufwand für Antragsteller und schafft Rechtsunsicherheit, da Erfolgskriterien für innovative Projekte oft schwer messbar sind. Der Ausschuss fordert einfache, transparente und langfristig planbare Förderbedingungen, die gemeinnützige Träger nicht überfordern und die regionale Flexibilität erhalten.

Der Ausschuss stellt Subsidiaritätsbedenken fest. Die Landesregierung wird gebeten, diese Bedenken und Vorschläge in den Beratungsprozess im Bundesrat einzubringen.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags